

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 34.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 3. November 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht **D o m g ö r g e n**
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 2. November 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtsgebühren wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Domgörgen